Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
33. Jahrgang Breslau, den 31. Oktober 1935 Nummer 44

# Das heutige Siedlungshaus

Entwurf: Architekt MdRK Meves, Hamburg

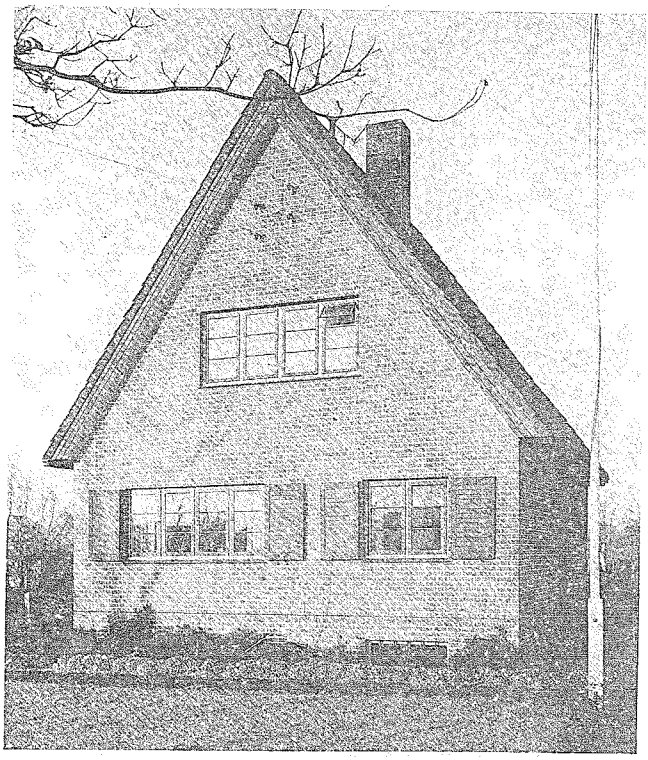

Aufnahme von Ernst Scheel, DWB, Hamburg

**Das heutige Siedlungshaus.** Entwurf: Architekt MdRK Meves, Hamburg. — Ansicht von der Straße. Für die Bauform ist der einfache rechteckige Baukörper mit darüberliegendem großen Dach gewählt. Das Äußere des Hauses ist in Ziegelrohbau gemauert und gefugt, das Dach mit holländischen Pfannen eingedeckt. Durch den hölzernen, mit ölfarbe gestrichenen Dachüberstand sind beide Materialien sauber voneinander getrennt. Die Dachfläche wird durch keinen Ausbau unterbrochen und bietet so in ihrer Einheitlichkeit den Witterungseinflüssen die geringste Angriffsmöglichkeit. Alle Holz- und Zinkteile, Türen, Fenster, Fensterluken, Regenrohre usw. sind in lichten Tönen gegen das Mauerwerk abgesetzt.

In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts regte der Leipziger Arzt Dr. Schreber zum ersten Male den Gedanken an, der Großstadtbevölkerung die Möglichkeit zu geben, die Freizeit außerhalb der Stadt in der freien Natur zuzubringen. In diesem Gedanken liegt der erste Anstoß zu unserer heutigen Siedlungstätigkeit, die schließlich durch allzugroße Rücksicht auf das Rein-wirtschaftliche wieder zurückführte zur Großsiedlung in Wohnblöcken mit Mietwohnungen; also zur Großstadterweiterung selbst, der man eigentlich mit der ursprünglichen Idee des Siedelns den Kampf angesagt hatte.

Bestimmend für die Lage der städtischen Siedlung sind allerdings zunächst zwei rein wirtschaftliche Momente:

1. Die Lage des Arbeitsplatzes des Siedlers und die Verbindung mit demselben.
2. Der Bodenpreis.

Weiterhin sind die Bodenbeschaffenheit, die Besonnungsmöglichkeit der Wohnungen und die gesundheitlichen Bedingungen auf dem Baugelände zu prüfen. Es sind also nicht mehr rein wirtschaftliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte, auf die der Siedlungsgedanke sich gründet. Als neuester Gesichtspunkt kommt noch ein Besinnen auf die künstlerischen Mittel zur Steigerung der Schönheit als psychologischer Wirkungsfaktor für die Bewohner hinzu; d. h., die aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche Typisierung muß sinnentsprechend angewandt werden, um nicht den Kulturwert einer solchen Siedlung zu untergraben.

Von großer Bedeutung für die einzelne bauliche Leistung ist die Form, die ihren Ausdruck vor allem in der Fassade, im Aufbau, sozusagen im Gesicht des Hauses findet, welches wiederum vom Grundriß bestimmt wird. Im Grundriß liegt also das eigentliche Wesen des Hauses, das den Aufbau desselben bestimmt. Aus dem Temperament oder dem künstlerischen Instinkt des Gestalters heraus wird sich eine mehr geschlossene oder gelockerte Form des Grundrisses ergeben, die mit dem Aufbau in Einklang gebracht, ein befriedigendes Ganzes ergibt, wobei allerdings auch der wirtschaftlichen Seite eine ausschlaggebende Bedeutung nicht abzusprechen ist.

Als weiterer Exponent kommt noch die Lage in der Landschaft, die Umgebung, in die das Haus gestellt, oder die um das Haus herum geschaffen wird, hinzu. Erst ein guter Zusammenklang aller dieser wichtigen Voraussetzungen, nicht die bloße Befriedigung eines mehr oder minder anspruchsvollen Bauherrn, wird eine einwandfreie Lösung der gestellten Aufgabe bringen.

Der weitaus größte Teil der heute zur Durchführung kommenden Bauaufgaben bewegt sich in Grenzen, die äußerste Beschränkung des Raumes zur zwingenden Notwendigkeit werden lassen. Derartige Kleinhäuser mit ihrer Umfangsbeschränkung, aber wohldurchdachten Raumaufteilung, sind zum Symbol des neuen Bauens geworden. Sie leugnen nicht, mit geringen Mitteln erbaut zu sein und verzichten bewußt auf marktschreierische Formen und modische Effekte. Als einzige Gestaltungselemente kommen wohlabgewogene Verhältnisse, sinnvoll ausgewählte Materialien und gute handwerkliche Ausführung zur Anwendung.

Gleichlaufend mit dieser Entwicklung zur Bescheidenheit in der äußeren Gestaltung, ist auch die Einteilung des Grundrisses einer allmählichen Umgestaltung unterworfen worden. Die repräsentative Anordnung der Räume einerseits oder die vollständige Vernachlässigung derselben zu Gunsten der äußeren Gestaltung andererseits, ist der gesunden Auffassung einer zweckentsprechenden Raumaufteilung gewichen. Die Zeit dürfte nicht mehr allzufern sein, die auch die sogenannte kalte Pracht, das Prunkzimmer, welches nur bei besonderen Gelegenheiten betreten werden darf (leider heute noch immer zu finden), als überwundene Entwicklungsstufe betrachten darf.

Ein sehr gutes Beispiel einer derartigen Bauaufgabe zeigt das hier wiedergegebene Haus. Es atmet guten norddeutschen Geschmack und erfüllt die Wohnansprüche einer vierköpfigen Familie.

Für die Bauform ist der einfache rechteckige Baukörper mit darüberliegendem großen Dach gewählt. Das Aeußere des Hauses ist in Ziegelrohbau gemauert und gefugt, das Dach mit Holländischen Pfannen eingedeckt. Durch den hölzernen, mit Oelfarbe gestrichenen Dachüberstand sind beide Materialien sauber voneinander getrennt. Die Dachfläche wird durch keinen Aufbau unterbrochen und bietet so in ihrer Einheitlichkeit den Witterungseinflüssen die geringste Angriffsmöglichkeit.

Alle Holz- und Zinkteile, Türen, Fenster, Fensterluken, Regenrohre usw. sind in lichten Tönen gegen das Mauerwerk abgesetzt. Be-

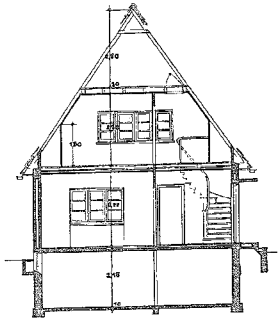

Querschnitt

Das heutige Siedlungshaus.
Entwurf: Architekt MdRK Meves, Hamburg
Querschnitt

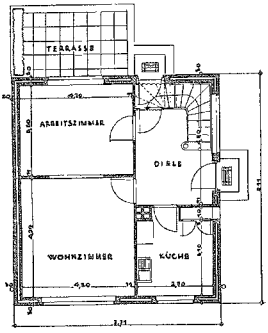


Erdgeschoß

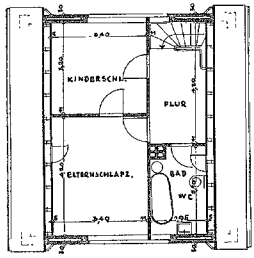


Obergeschoß

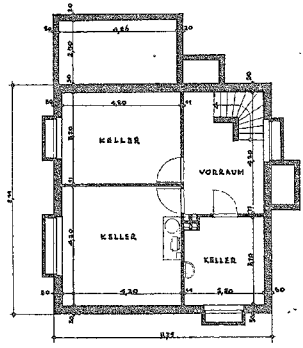


Kellergeschoß

Das heutige Siedlungshaus. Entwurf: Architekt MdRK Meves, Hamburg — Grundrisse

sondere Beachtung verdient noch die Terrasse, die dem Arbeitszimmer vorgelagert und durch eine eigene Tür über die Diele zu erreichen ist. Sicht- und Windschutz bietet für die einseitig gezogene lebende Hecke. Das Haus enthält Erdgeschoß, ausgebautes Dachgeschoß und Keller und ist so gegliedert, daß das Erdgeschoß die Wohnräume und die Küche, das Obergeschoß die Schlafräume mit dem Bad und der Keller die Vorrats- und Abstellräume und die Waschküche aufnimmt. Durch diese Anordnung wurde erreicht, daß Waschkuche, Küche und Bad übereinander, und dadurch die gesamte Wasserversorgung des ganzen Hauses an einem Strang liegt. Das Wasser wird einem Brunnen entnommen und durch eine kleine Motorpumpe in einen Druckkessel befördert, von dem es an die einzelnen Gebrauchsstellen gelangt. Auch die Beheizung geschieht von einer Stelle durch eine zentrale Küchenherdheizung, die von der Hausfrau leicht bedient werden kann.

Man betritt das Haus über die Diele, von der alle Räume zugänglich sind. Gegenüber dem Eingang liegt das Wohnzimmer und das Arbeitszimmer, die durch eine große Durchgangsöffnung verbunden sind und dadurch auch gemeinsam benutzt werden können; links die Küche mit anschließender Speisekammer, rechts die Treppen zum Keller und zum Obergeschoß. Im Obergeschoß findet man dieselbe Einteilung, nur daß an Stelle der Wohnräume die Schlafräume und an Stelle der Küche das Bad tritt. Der Flur ist so groß gehalten, daß er als Spielraum für die Kinder, als Schrankraum oder evtl. als Näh- und Plättraum für die Hausfrau Verwendung finden kann. Das Haus hat eine bebaute Fläche von 62,5 Quadratmetern und einen umbauten Raum von 438 Kubikmetern. Es würde heute bei einem Kubikmeterpreis von 22.— RM etwa 9 600 RM kosten.

Eggerstedt.

## Gutes Licht — gute Arbeit

Zu der vom 21. Oktober bis 2. November stattfindenden Aktion des Amtes „Schönheit der Arbeit" in der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" der DAF mit Unterstützung der Gewerbeaufsicht.

# Über die Beleuchtung von Fabriken und Fabrikhöfen

Zweierlei Beleuchtungsarten unterscheidet man bei den Industriebauten, nämlich Tagesbeleuchtung und künstliche Beleuchtung. Naturgemäß soll vorwiegend die Tagesbeleuchtung Verwendung finden, nur gilt es, dafür zu sorgen, daß sie unverfälscht erhalten bleibt. Möglich ist dies nur durch ständiges Sauberhalten der Fenster, Dachoberlichte sowie anderer Lichteinfallöffnungen. Bei Neu- und Umbauten müssen die Verhältnisse über die Tagesbeleuchtung einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. So muß die Fenstergröße im richtigen Verhältnis zur Geschoßhöhe und Raumtiefe stehen. Seitliche Wandfenster sind tunlichst hoch mit dem Sturz nach oben zu legen, weil an dieser Stelle der günstigste Lichteinfall ist. Andererseits sollen sie wiederum recht tief nach unten gehen, um die Arbeitsplätze und Werkbänke richtig beleuchten zu können. Bei besonders dicken Wänden empfiehlt sich eine innere Abschrägung der Außenwände unter 45 Grad, damit sich das einfallende Licht ungehindert ausbreiten kann. Dabei können 85 vH der Außenwände aus Glas bestehen. Bei einseitiger Fensterbeleuchtung kann die Raumtiefe etwa das eineinhalb- bis zweifache und bei zweiseitiger Beleuchtung durch gegenüberliegende Fenster das drei- bis vierfache der Raumhöhe betragen. Bei besonders tiefen Arbeitshallen ist mit Dachoberlichten oder Scheddächern zu arbeiten. Spitz- und Rundbogenfenster sind nach Möglichkeit völlig zu vermeiden.

Mit Eintritt der Dunkelheit tritt die künstliche Beleuchtung in Tätigkeit. Daß eine einwandfreie künstliche Beleuchtung einen fördernden Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Gütebeschaffenheit der Arbeit, auf die Abwickelung des Arbeitsprozesses und die Genauigkeit des Arbeitsergebnisses ausübt, ist allgemein bekannt. Die Unfälle erfahren eine Verminderung, die Arbeitsfreudigkeit steigert sich, Ordnungsliebe und Sauberkeit bessern sich und die Augen der Arbeiter werden geschont. Manche Arbeit wurde nur deshalb so unordentlich und liederlich ausgeführt, weil die Beleuchtung ungenügend war.

Besonders wichtig erscheint die Beleuchtung von Baustellen, besonders da, wo während der Nacht gearbeitet wird. In solchen Fällen haben sich die Flutlicht-Scheinwerfer vortrefflich bewährt. Die Flutlichtbeleuchtung entsendet ihr Licht vom Rande der Arbeitsstelle nach den Arbeitsplätzen, so daß keinerlei Arbeitsbehinderung durch Stellen von Masten entsteht. Verwendet werden Glühlichtscheinwerfer mit Spiegel-Reflektoren, wobei die Spiegel 30—60 cm Durchmesser aufweisen. Auf diese Weise lassen sich Arbeitsstellen auf mehrere hundert Meter beleuchten.

Eine Beleuchtung darf weder störende Schlagschatten erzeugen noch blenden. Eine Blendung liegt dann vor, wenn zu viel Licht auf einen Punkt strahlt. Das Licht soll so fallen, daß größtmögliche Helligkeit erreicht, sicheres Arbeiten und gute Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird. Diesen Bedingungen entsprechen bei weitem nicht alle Industriebetriebe. Man muß scharf zwischen Allgemeinbeleuchtung auf der einen Seite und Arbeitsplatzbeleuchtung auf der andern Seite unterscheiden.

Die Allgemeinbeleuchtung geht zumeist von mehreren an der Decke hängenden Lichtquellen aus, weil gewöhnlich große Arbeitshallen zu beleuchten sind. Dabei richtet sich Anzahl und Größe der Lichtquellen nach der Raumgröße. Je kleiner der Lampenabstand von einander ist, um so gleichmäßiger wird die Raumbeleuchtung sein. Stets erweisen sich kleinere Lampen unwirtschaftlicher als große, weil sie verhältnismäßig mehr Strom verbrauchen. Heute sind die mannigfachsten Beleuchtungskörper im Gebrauch, z. B. Direktstrahler mit streuenden Umhüllungen, Direktstrahler mit undurchsichtigen Schirmen, Direktstrahler mit Klarglasglocken sowie ganz direkt und halbdirekt wirkende Leuchten. Die für den jeweilig vorliegenden Fall passende Beleuchtungsart muß von Fall zu Fall durch gründliches Untersuchen ermittelt werden. — Wenn man auch heute versuchen soll, mit der Allgemeinbeleuchtung auszukommen, weil sie die günstigste Leuchtdichtverteilung zwischen dem Arbeitsplatz und dem übrigen Raume herbeiführt, so wird dies nur in den seltensten Fällen möglich sein. Kranbahnen, Treibriemen, Rohrleitungen, Transmissionswellen, Konsole, Lager und mancherlei andere Bau- und Maschinenteile sind der gleichmäßigen Lichtverteilung hinderlich, weil sie störende Schatten werfen. Es gibt Lampen, die den größten Teil des Lichtes in den unteren Halbraum werfen und den kleinsten Teil gegen die Decke strahlen. Von letzterer werden aber die Strahlen zurückgeworfen, vorausgesetzt, daß die Decke farbig aufgehellt ist. Verzichtet man auf die Aufhellung oder fehlt eine Decke vollständig, dann kommen Tiefstrahler in Betracht, die ihre gesamte Lichtfülle nach dem Boden strahlen. Bei diesen Lampen ist die Glühbirne völlig durch einen tiefen ellipsenförmigen Reflektor eingehüllt, der den gesamten Lichtstrom nach unten in einen Kegel von 120 Grad wirft, ohne dabei einen Lichtklex unterhalb der Lampe zu erzeugen.

Nun gibt es aber Maschinen und Arbeitsplätze genug, die neben der Allgemeinbeleuchtung noch eine eigene Beleuchtung brauchen, namentlich dann, wenn sie ungünstig zur Allgemeinbeleuchtung liegen, so daß der Arbeiter in seinem eigenen Schatten arbeiten muß. Auch das Verrichten feiner Arbeiten bedingt eine Arbeitsplatzbeleuchtung. Für letztere wähle man nur Lampen mit tiefen, die Birne umschließenden Reflektoren, damit das gesamte Licht auf den Arbeitsplatz geworfen und das Auge geschont wird. Zur Arbeitsplatzbeleuchtung gibt es im Handel vielseitig

verstellbare und schwenkbare Lampen mit Kugelgelenken, Zugpendel an Laufschienen hängend, welche die Einstellung jedes gewünschten Lichteinfalles ermöglichen, ohne bei der Arbeit hinderlich zu sein. Ferner finden wir für Werkplatzbeleuchtung besondere Lampen wie bewegliche Stativleuchten mit breiten Fußplatten, die neben dem Arbeitsplatz zur Aufstellung gelangen. Glühlampen ohne jegliche Umhüllung, auch jene Pendel mit flachen grünen Blechschirmen, sind unzweckmäßig. Dasselbe gilt auch für hellstrahlende Lampen mit sichtbaren Glühfäden. Man bevorzuge lieber matte Birnen, obgleich diese einen Leuchtverlust von 1 vH mit sich bringen. Dafür bieten sie aber gleichmäßige Lichtverteilung.

Für die Beleuchtung von Baustofflagerplätzen, Kunststeinfabriken, Laderampen, Gleise und Beförderungswege, benutzt man mit Vorliebe direktes Licht mit Tiefstrahlern, Breitstrahlern oder Sparbogenlampen, bei 5—12 m Lichtpunkthöhe. In staubreichen Betrieben müssen die Lampen gegen das Eindringen von Staub abgedichtet sein, damit letzterer keine Gelegenheit findet, sich an der heißen Glühbirne zu erwärmen und Explosionen herbeizuführen. Jede Leuchte soll so gebaut sein, daß sich möglichst wenig Staub auf ihr ablagern kann. Oft genug finden wir aber Birnen mit einer dicken Staubschicht, die bereits einen Teil des Lichtes verschluckt. In kurzen Zeitabständen sollte man die Birnen immer wieder reinigen, um helle Arbeitsräume zu erhalten.

Von jeder künstlichen Beleuchtung fordert man eine genügende Stärke nach Lux gemessen. Es genügt für Fahrwege und Höfe eine Beleuchtungsstärke von 0,2 bis 2 Lux, für Nebengänge, Nebenräume und Lagerräume 2 bis 5 Lux, für Treppen und Hauptgänge 3 bis 15 Lux, für Räume, in denen grobe Arbeiten verrichtet werden 10 bis 30 Lux, für Räume, in denen mittlere Arbeit verrichtet wird, 20 bis 60 Lux, bei feiner Arbeit 30 bis 90 Lux und sofern es sich um ganz feine Arbeit handelt, dann geht man bis zu 250 Lux.

Die Lebensdauer einer jeden Glühbirne ist begrenzt. Bei richtiger Spannung, die wir jeweils auf dem Röhrensockel aufgestempelt finden, beträgt die Lebensdauer mehr als 1000 Stunden. Dauernde Ueberspannung vermag diese Zahl allerdings wesentlich abzukürzen. Nur noch mild und schwach glimmende Birnen sollen durch neue ersetzt werden, denn erstere erfordern viel Strom und beleuchten schlecht. Hellfarbige Wand-, Decken- und Maschinenanstriche wirken verbessernd auf den Beleuchtungsgrad des Arbeitsraumes.

hrt.

# Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

**Aufklärungswelle für gute Beleuchtung.** Die Deutsche Lichttechnische Gesellschaft hielt jetzt in der Technischen Hochschule Berlin ihre 23. Hauptversammlung ab, die gleichzeitig ein Auftakt zu der unter dem Leitwort „Gutes Licht, gute Arbeit" für die bevorstehende Aufklärungswelle „Schone Dein Auge" war. Es soll eine gute Gestaltung der Arbeitsstätten durch ausreichende und richtige Beleuchtung erzielt werden. Richtig gelenktes und angewandtes Licht ist nicht nur der beste Helfer des Menschen bei der Arbeit, sondern auch ein wesentliches Mittel, um den Werktag und den Werkplatz gesund, würdig und schön zu gestalten.

**Die Einkommensgrenze für Kleinsiedlungen.** Nach den Anordnungen des Reichsarbeitsministers sollten als Siedlungsanwärter für die Kleinsiedlung möglichst nur Vollbeschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis zu 200 RM in Betracht kommen. Der Minister hat sich jetzt damit einverstanden erklärt, daß dabei von den Nettoeinkommen ausgegangen wird und daß bei sonst gleichen Voraussetzungen den weniger bemittelten Anwärtern der Vorzug gegeben wird. Die Frage, ob die vorgeschriebene Grenze von 200 RM unter allen Umständen eingehalten werden könne, lasse sich mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Preis- und Lohnstand nicht allgemein beantworten. Soweit bei der Ansiedlung von Stammarbeitern industrieller Betriebe in Einzelfällen höher Bezahlte mitangesetzt werden sollten und die Werke sich maßgeblich an der Finanzierung beteiligten, sei ein entsprechendes Entgegenkommen vertretbar, ebenso wie in anderen Ausnahmefällen, wie in Großstädten oder in industriell stark besetzten Gebieten.

**Werksiedlung auch durch kleine Betriebe.** Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues weist darauf hin, daß sich kleinere Firmen bisher kaum an der Werksiedlung beteiligt haben. Soweit der Grund in der mangelnden Kapitalkraft dieser Firmen liege, sei eine Möglichkeit zur Beteiligung an der Werksiedlung dennoch gegeben, wenn eine Anzahl kleinerer Firmen gemeinsam mit einem Wohnungsunternehmen das Siedlungsvorhaben ausführe.

**Weihe einer Frontkämpfersiedlung in Delitzsch.** Mitte Oktober wurde in Delitzsch die erste Frontkämpfersiedlung im Gau Halle-Merseburg feierlich geweiht. Die Siedlung, die 30 Einzelstellen umfaßt, ist unter Betreuung der Gemeinnützigen Kriegersiedlung der NSKOV entstanden. Zu jedem der Siedlerhäuschen gehören etwa 1000 qm Gartenland. Die Stadt Delitzsch hat den Grund und Boden zum Preise von 20 Rpf für den Quadratmeter hergegeben, während sonst der Normalpreis in dieser Gegend 1—2 RM beträgt. Die SA-Stürme sowie die Hitlerjugend haben den Siedlern bei den Ausschachtungsarbeiten geholfen. An dem Richtfest, zu denen die ganze Stadt ein feierliches Flaggenkleid angelegt hatte, nahmen in Vertretung des Reichskriegsopferführers Reichsdienstleiter Gloël, Berlin, und für den Gauleiter Jordan Gauinspektor Städter, Halle, sowie Vertreter des Reichsheeres, des Reichstreuebundes der Frontsoldaten, der Kameradschaften des Kyffhäuserbundes und alle Parteidienststellen und Behörden teil. Nach einem Propagandamarsch durch die Stadt und einer anschließenden Heldenehrung wurde die Siedlung eingeweiht. Auf die Richtsprüche eines Maurers und eines Zimmermannes folgten verschiedene Begrüßungs- und Dankesansprachen. Mit einem Vorbeimarsch fand die Feier ihren schönen Abschluß.

**Musterverträge für den Arbeiterwohnstättenbau. — Keine ausgesprochenen Werkswohnungen.** Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues hat für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Werken und den Wohnungsunternehmungen Musterverträge aufgestellt. Dem Werk ist darin für die Auswahl der anzusetzenden Siedler ein weitgehendes Vorschlagsrecht eingeräumt. Durch besondere Vorschriften soll verhindert werden, daß Gefolgschaftsmitglieder sich der Hilfe des Werkes bedienen, um eine Siedlung bzw. ein Eigenheim oder eine Wohnung zu erlangen und nach der Inbesitznahme aus dem Werk ausscheiden. Andererseits ist die Bindung des Gefolgschaftsmitgliedes an das Werk nicht so stark, daß seine Freizügigkeit stark gehindert wird und die Wohnungen als ausgesprochene Werkswohnungen erscheinen. Gefolgschaftsmitglieder, die dem Werk einen Grund zur fristlosen Kündigung bieten, können von ihren Wohnungen bzw. Siedlerstellen oder Eigenheimen entfernt werden.

**Neue Baugesinnung.** Ueber Fragen der Baugesinnung sprach jetzt in Berlin vor jungen Bautechnikern der Schöpfer der Olympia-Bauten, Reg.-Baumeister Werner March. Er wies darauf hin, daß die Baukunst diejenige Kunst sei, die am unmittelbarsten aus der Lebenshaltung und Lebensführung der Nation sich äußere. Bereits Schinkel habe erkannt, daß es sich bei der Baukunst um eine Aufgabe handele, die über reines Zweckschaffen weit hinausreiche. Bedauerlicherweise sei diese Erkenntnis aber bei weitem noch nicht Gemeingut aller in der Baukunst und dem Bauhandwerk schaffenden

Volksgenossen. Deshalb sei es notwendig, daß die echte Baugesinnung wiederkehre, die sich darin äußere, daß sich jeder, bewußt in der Gemeinschaft wirkend, von den Grundsätzen der Treue, Sorgfalt und Gediegenheit leiten lasse. Zwischen Baukünstler und Bauhandwerker müsse eine Gemeinschaftlichkeit der Gesinnung herrschen. Die Brücke zwischen beiden bilde der Bautechniker. Es sei durchaus verfehlt, wenn, wie das heute leider oft genug geschehe, jeder Bautechniker nur bestrebt sei, so schnell wie möglich „fertig" zu sein, um dann, zumeist ohne die erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen, gleich nach dem Höchsten zu streben. Stattdessen sollte man den größten Wert auf eine grundsätzliche Ausbildung mit dem Ziel gediegenen Könnens legen, um dann, ganz gleich, auf welchem Platz, wertvolle Arbeit in der Gemeinschaft leisten zu können. Das höchste Ziel sei es, wieder richtige Lehrlinge, richtige Gesellen und richtige Meister zu bekommen.

**Noch keine Besichtigung des Olympischen Dorfes.** Wie das Reichskriegsministerium mitteilt, sind die Bauarbeiten im Olympischen Dorf bei Döberitz, das von der Wehrmacht zur Unterbringung der männlichen Teilnehmer an den Olympischen Spielen 1936 errichtet wird, noch in vollem Gange. Besichtigungen können daher z. Zt. noch nicht stattfinden. Das Betreten des Baugeländes ist verboten. Oeffentliche Führungen finden nach vorheriger Bekanntgabe durch die Presse im Frühjahr 1936 statt.

**Erziehung zur Schönheit des Bauens.** Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, hatte bereits in Erlassen die Heranziehung von Künstlern und Kunsthandwerkern bei öffentlichen Bauten angeordnet. Nunmehr hat auch der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sich für diese Gedankengänge eingesetzt. In einem Erlaß an die höheren technischen Staatslehranstalten für Hoch- und Tiefbau spricht er die Unterstützung dieser Bestrebungen aus. Im Unterricht des Bauzeichnens und des Entwerfens sollen die Studierenden darauf hingewiesen werden, Räume und Bauteile durch passenden Schmuck zu verschönern. Schon am Anfang ihrer Laufbahn wird den zukünftigen Fachmännern des Bauwesens das Verständnis dafür erschlossen werden, an welchen Stellen der geschmacklich gestaltende Handwerker und Künstler beim Bau angesetzt werden kann.

**Der Führer besichtigt die Modelle für den Ausbau des Messegeländes.** Der Führer und Reichskanzler besichtigte die in der Reichskanzlei aufgestellten Modelle der künftigen endgültigen Ausgestaltung des Messegeländes und der dort zur Errichtung gelangenden umfassenden Neubauten. Nach Vortrag des Reichsministers Dr. Goebbels entschied der Führer sich für einen der Entwürfe, der sich durch eine besondere Geschlossenheit der Komposition auszeichnet. Die Gesamtausführung der Pläne, die bekanntlich auch die Deutschlandhalle und den dahinter liegenden sogenannten Eisenbahnberg wie das angrenzende Waldgelände mitumfassen, dürfte sich über mehrere Jahre erstrecken. Jedoch wird der Neubau, der für die abgebrannte Halle erbaut wird, bereits im Februar 1936 fertiggestellt sein. Eine neue große Halle, die sich gegenüber dem Funkhaus in der Masurenallee erheben wird, soll bis zu den Olympischen Spielen Berlin 1936 im Rohbau fertiggestellt sein.

**Wohnungskultur.** Dr. Ley kündigt an, daß auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens neue Wege gegangen werden sollen. Eine bisher noch nicht gemeisterte Aufgabe sei das Gebiet der Wohnungskultur. Nur ein Teil der Menschen könne neu angesiedelt werden; ein großer Teil werde vorläufig in den vorhandenen Wohnungen bleiben müssen. Darauf müsse man das besondere Augenmerk lenken. Er, Dr. Ley, habe dafür in der DAF eine neue Dienststelle eingerichtet mit der Anweisung, diese Wohnungen von Kitsch und Tand zu befreien und sie so schön, wohnlich und licht zu machen, wie nur irgend möglich. Das gleiche gelte von den dunklen Miethöfen innerhalb der Großstädte.

**Arbeitsfront-Seebad für 20 000 KdF-Urlauber.** Von dem unter Leitung von Baurat Schulte-Frohlinde, stehenden Bauamt der Deutschen Arbeitsfront sind großzügige Entwürfe für den Bau eines Seebades ausgearbeitet worden, in dem 20 000 Kraft-durch-Freude-Urlauber werden Aufnahme finden können. Das Hauptgebäude, das zwischen dem Strand und dem Walde gelegene Unterkunftshaus, hat bis auf den Fußboden heruntergehende Fenster und Fenstertüren zu dem jedem Zimmer vorgelagerten Austritt. Während in den hinter dem Gebäude liegenden Wald Sportplätze eingebettet sind, umrahmen den Festplatz Gaststätten, Lichtspielhäuser und Theater.

**Flughafen auf dem Dache des Leipziger Hauptbahnhofs?** Für ein geradezu ideales Projekt, das allerdings etwas phantastisch anmutet, wird jetzt in Leipzig Propaganda gemacht. Es handelt sich um nichts weniger als die Anlage eines Flughafens auf dem Dache des Leipziger Hauptbahnhofes. Wenn auch das Problem, wie die „L. N. N." berichten, fachtechnisch heute noch nicht ausgereift ist, so kann die Verwirklichung des Planes vielleicht schneller vor sich gehen, als man denkt. Hierbei sei nur erinnert an das Autobahnnetz, das der Energie und dem festen Willen des Führers sein Entstehen verdankt und gleichzeitig die größte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Reiche darstellt. Jedenfalls würde ein Flugplatz auf dem Hauptbahnhof Leipzig nicht nur eine internationale Sehenswürdigkeit, sondern vor allem verkehrstechnisch bahnbrechend sein. Der Reisende könnte vom Zug in das Flugzeug und umgekehrt umsteigen. Der Hauptbahnhof wäre dann Doppelbahnhof. Ueber die technische Durchführung ist laut „L. N. N." folgendes zu sagen: Auf dem Dache des Hauptbahnhofes steht ein nicht ausgenutzter Raum von rund 100 000 qm zur Verfügung, der durch Hinzunahme eines Teiles der nicht überbauten Zufahrtsgleise verdoppelt werden könnte. Hier wäre der Flughafen anzulegen. Das Dach wäre zu planieren. Die Eisenkonstruktionen der Bahnhofshalle wären zu verstärken und der Landeplatz genügend tragfähig zu machen. Eine Reihe von Baulichkeiten müßten errichtet werden. Als wichtigste seien genannt: Flugzeugschuppen, Tankeinrichtungen, Wetterwarte, Flughafenleitung, Luftpostgebäude und Rohrpostanlagen, Aufzüge für Personen- und Postverkehr, Aufenthaltsräume für das Flugpersonal, Dachgarten und Warteräume für die Fluggäste, vielleicht auch Rolltreppen für den Personenverkehr und Rollbahnen für Frachtgüter und Postsäcke. Durch eine Scheinwerferanlage wäre der Landeplatz nachts zu erleuchten. Eine Schwierigkeit besteht aber zur Zeit noch, und das ist die Rollfläche. Unter Zugrundelegung des heutigen, also nicht erweiterten Bahnhofsdaches steht eine Rollfläche von nur 400 bis 500 m für Start und Landung zur Verfügung, während bei dem heutigen Stand des Flugwesens eine Rollfläche von mindestens 800 m mal 800 m verlangt wird. Wenn hier bezüglich der Rollfläche flugtechnische Verbesserungen geschaffen werden könnten, dann wird man an die Ausführung des Flughafenprojektes herangehen.

**Neuordnung des Ausschreibungswesens in Hamburg.** Eine Neuordnung des Ausschreibungswesens im hamburgischen Baugewerbe ist in die Wege geleitet worden. Verhandlungen zwischen der Landesleitung Hamburg der Reichskammer der bildenden Künste und der Hamburger Baugewerksinnung sind noch im Gange. Es sollen nicht mehr Pauschal-Kostenanschläge aufgestellt werden, sondern die Architekten sollen Leistungsbeschreibungen, ferner Massenauszüge sowie sämtliche dazu gehörigen Zeichnungen vorbereiten und den Mitgliedern der Baugewerksinnung für die Angebote für Neu- und Umbauten zur Verfügung stellen.

**Schutzmaßnahmen gegen das Herabstürzen von Bauteilen.** Immer wieder werden Unfälle durch Herabstürzen von Bauteilen bekannt, die durch Nachgeben oder Zerstörung ihrer Befestigungsmittel entstanden sind. Die Gefahr des Herabstürzens droht besonders bei den Putzschalen der Häuser, bei den Stuckkonsolen von Balkonen und Gesimsen und bei solchen Bauteilen, deren Standfestigkeit in der Regel auf Hilfskonstruktionen aus dünnen Eisenstab- oder Drahtgebilden beruht, da diese einer schnellen Zerstörung durch Rost ausgesetzt sind. In Frage kommen hier namentlich Fahnenstangen, Schornsteine und aufgehängte Blindecken. Aber auch die Dach- und Hallenkonstruktionen aus dünngliedrigem Eisenfachwerk sind der Gefahr eines Zusammenbruchs ausgesetzt, wenn der vorgeschriebene Oelfarbenanstrich nicht in gewissen Zeiträumen erneuert wird. Es liegt, wie von zuständiger Seite betont wird, im Interesse der Hauseigentümer, die Gebäude innerhalb angemessener Fristen durch geeignete Sachverständige auf diese Gefahrenmöglichkeiten hin untersuchen zu lassen und Mängel abzustellen, da bei Schäden der Eigentümer haftpflichtig gemacht werden kann.

Erfreulich ist, daß nicht beiseite zu räumende Schwierigkeiten durch Entgegenkommen des Reichsfinanzministers nunmehr zum Teil behoben werden.

Staatssekretär Fritz Reinhardt veröffentlicht in der Deutschen Steuer-Zeitung vom 6. Oktober einen aufschlußreichen Nachtragskommentar zu den ab 1. Oktober geltenden Bestimmungen über die Führung eines Wareneingangsbuches, aus dem unsere Leser folgendes interessiert:

Den Vorschriften gemäß ist der reine Rechnungsbetrag am Tag des Wareneinganges zu buchen.

Hierzu ist nunmehr folgendes zu bemerken:

Der Gewerbetreibende muß an dem Tag, an dem er die Ware erwirbt, diejenigen Eintragungen machen, die zu machen er an diesem Tag in der Lage ist. Wenn er an diesem Tag den genauen Preis der Ware noch nicht kennt, aber damit rechnet, daß er den genauen Preis demnächst (in einigen Tagen) erfährt, so kann er die Preisspalte zunächst offen lassen und den Preis an dem Tag eintragen, an dem er den genauen Betrag erfährt. Ist dagegen nicht damit zu rechnen, daß der genaue Preis demnächst (in einigen Tagen) feststehen wird, so ist am Tag des Warenerwerbs ein geschätzter Preis in die Preisspalte einzutragen. Stellt sich die eingetragene Summe später als unrichtig heraus, so ist eine Berichtigung vorzunehmen (durch Eintragung in rot oder durch Eintragung in einer besonderen Spalte). Soweit dem Unternehmer der Wareneingang nicht sogleich bekannt wird, weil die Ware z. B. auf eine entlegene Baustelle geliefert wird, sind die Eintragungen an dem Tag zu machen, an dem die Lieferzettel dem kaufmännischen Büro zugehen. Treffen die Lieferzettel erst nach Schluß der Arbeitszeit in dem kaufmännischen Büro ein, so genügt es, wenn die Eintragungen am nächsten Werktag gemacht werden. Ein Finanzamt hat auch den Vorschlag gemacht, daß die Eintragungen im Polierbücher gemacht und später übernommen werden.

Soweit Nebenkosten besonders in Rechnung gestellt werden, gehören sie nicht zum reinen Warenpreis. Zweifelsfrei galt dies bisher für Fracht und Verpackung. Nach jetziger Klarstellung auch für Fettsteuer, Getränkesteuer und Zoll, wenn diese getrennt berechnet werden.

Wenn Waren franko geliefert werden, so steht vielfach auf Rechnungen, um Umsatzsteuer zu sparen, der Vermerk „In dem Rechnungsbetrag sind für Beförderungskosten RM . . . enthalten". Werden Waren franko geliefert und werden dem Erwerber der Waren auch keine sonstigen Nebenkosten (insbesondere keine Kosten der Verpackung oder Versicherung) gesondert in Rechnung gestellt, so stellt hier der Rechnungsbetrag den reinen Warenpreis dar, der unverkürzt in die Preisspalte eingetragen werden muß.

Betriebsunkostengegenstände sind nicht zu buchen. Zu ihnen gehören z. B. Verpackungsmaterial, Kohlen, Kalender, Kundenzeitungen und ähnliches Reklamematerial.

Mindert sich der Warenpreis nachträglich durch Warenrücksendung, Rabatt oder Skonto u. ä., so ist dies entweder durch rote Abgangsbuchung oder in einer besonderen Spalte zu berücksichtigen.

Der reine Einkaufspreis darf nicht sogleich um Skonto verringert werden. Vielmehr ist der Kassa-Skonto gesondert einzutragen (Eintragung in rot oder Eintragung in einer besonderen Spalte).

Es ist zulässig, einen Umsatzbonus, der erst am Schluß des Jahres gewährt wird, in einer Summe in das Wareneingangsbuch einzutragen, und zwar unter einer besonderen fortlaufenden Nummer. Die Preisabgänge brauchen im Wareneingangsbuch nicht unter derselben fortlaufenden Nummer, unter der der Warenerwerb eingetragen ist, verbucht zu werden. Vielmehr kann z. B. die Warenrücksendung unter einer neuen fortlaufenden Nummer (§ 1 Absatz 5 Ziffer 1 der Dresdner Verordnung) eingetragen werden. Sind Erwerb und Rücksendung, die eine und dieselbe Ware betreffen, im Wareneingangsbuch unter verschiedenen fortlaufenden Nummern eingetragen, so ist bei jeder dieser beiden Eintragungen auf die andere Eintragung zu verweisen. Außerdem noch Verweisung auf die Belege. Wer für diese Preisminderungen eine besondere Spalte eingerichtet hat, kann die Eintragung selbstverständlich auch neben der zugehörigen Grundbuchung „Warenpreis" vornehmen.

Das Wareneingangsbuch kann auch in Karteiform geführt werden. Es sind bestimmte Formvorschriften vorgesehen, über die die Finanzämter Auskunft geben.

Wegen der Ablage der Belege bestehen keine besonderen Formvorschriften. Insbesondere brauchen sie nicht, wie vielfach angenommen wurde, laufend numeriert abgelegt zu werden und mit den laufenden Nummern der Wareneingangsbucheintragungen übereinzustimmen.

Die Hauptsache ist, daß sie leicht auffindbar abgelegt und die Fundstellen in abgekürzter Form in der vorgesehenen Spalte des Wareneingangsbuches bezeichnet werden.

Es braucht nicht jede einzelne Ware, sondern nur jeder zusammengehörende Wareneingang verbucht zu werden.

Handelt es sich um den Erwerb mehrerer Waren, so ist ein „Warenposten" dann anzunehmen, mithin einheitliche Eintragung (Eintragung als ein Wareneingang) dann zulässig, wenn der Gewerbetreibende die mehreren Waren vom demselben Lieferer und auf Grund desselben Erwerbsgeschäfts erhält. Diese Voraussetzungen sind stets dann anzunehmen, wenn über die Waren eine einheitliche Rechnung erteilt worden ist und die Rechnung dem Erwerber gleichzeitig mit den Waren zugeht.

Die Finanzämter werden keine Einwendungen erheben, wenn die Baugewerbetreibenden Materialien, die ein Handwerker üblicherweise mitbringt und bei Ausführung seiner Arbeiten verwendet, nicht in das Wareneingangsbuch eintragen. Die Baugewerbetreibenden brauchen also zum Beispiel nicht die Oelfarbe einzutragen, die ein Malermeister auf die Baustelle mitbringt und bei seinen Anstreicharbeiten verwendet. Für Werkleistungen und auch Werklieferungen der Subunternehmer besteht somit keine Eintragungspflicht.

Martin Girschner, Bremen.

## Technik und Heimatmuseen

Die Technik, deren überragende Bedeutung allerorten klar zutage tritt, hat in den Heimatmuseen bis jetzt noch nicht die genügende Berücksichtigung gefunden. Besonderes Interesse verdient daher ein Vortrag über „Technik und Heimatmuseen", den Prof. Dr.-Ing. Matschoß vom Verein Deutscher Ingenieure auf der Herbsttagung des Bundes Brandenburgischer Heimatmuseen hielt. Er wies im einzelnen nach, daß der Technik in musealer Beziehung bisher nicht der gebührende Platz eingeräumt worden sei. Ein neuer Auftrieb sei jetzt im Zeitalter des Nationalsozialismus zu erwarten, der den Wert der Arbeit erkannt und ihr eine neues Ethos verliehen habe. Eine besondere Aufgabe erwachse dabei den Heimatmuseen. Sie seien berufen, erfolgreiche Breiten- und Tiefenarbeit zu leisten. Denn Heimatmusen wendeten sich nicht an einen begrenzten Kreis von Fachgelehrten, sondern sie kämen aus dem Herzen des Volkes und führten zum Herzen des Volkes. Allen Museumspflegern erwachse die Aufgabe, volksnahe heimatkundliche und museale Arbeit unter Berücksichtigung des Anteils der Technik als Ausdruck kultureller Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Neben der Sammlung handwerklichen Aktenmaterials und von Gegenständen handwerklichen Brauchtums müsse handwerkliches Gerät als bestimmend für die Anfänge unserer gewaltigen technischen Errungenschaften der Neuzeit gewürdigt werden.

## 27. Oktober bis 3. November 1935
# Woche des Deutschen Buches

**Fachbuch und Fachzeitschrift sind das geistige Rüstzeug für jeden schaffenden Volksgenossen! Erst durch ständiges Lesen und Durcharbeiten der Fachliteratur wird das in der Ausbildungszeit angeeignete Wissen vervollständigt, gefestigt und erweitert, wodurch sich der geistig oder werktätig Schaffende durch erhöhte Leistungsfähigkeit nicht nur den Grundstein für seinen Lebensunterhalt legt, sondern auch durch Freude an der Arbeit die innere Befriedigung an seinem Beruf erlebt. Nicht nur der junge Anfänger wird in seinem Fachschriftwesen Rat, nutzbringende Belehrungen und Anregungen finden, sondern auch der jahrzehntelang Berufstätige braucht Fachbuch und Fachzeitschrift, um auf dem Laufenden zu bleiben und über Neuigkeiten, Veränderungen und Verbesserungen unterrichtet zu sein.**

**Es ist daher ein grober, kaum wieder gut zu machender Fehler, an dem geistigen Rüstzeug, dem Fachbuch oder der Fachzeitung zu sparen, auch wenn wirtschaftliche Einschränkungen aus irgend welchen Gründen notwendig würden. Es gibt in jedem Falle immer noch andere, meist leibliche Genüsse, die eingeschränkt werden könnten, aber auf ein Kulturgut, wie es Fachbuch und Fachzeitschrift gerade im Bauwesen darstellen, kann der deutsche Bauschaffende, Architekt und Baumeister, nicht verzichten.**

— Nn —

## Der Zimmerpolier

Ein Lehr- und Konstruktionsbuch von Zimmermeister Fritz Kreß, Tübingen-Lustnau. Die fünfte, völlig neu bearbeitete Auflage umfaßt 311 Seiten mit 940 Abbildungen und zwar Konstruktions- und Abbundzeichnungen sowie Lichtbilder. Der im Verlag von Otto Maier, Ravensburg, soeben erschienene Ganzleinenband kostet 25.— RM.

Zimmermeister und Fachschriftsteller Fritz Kreß, ein berufener Fachmann auf dem Gebiete des Holzbaus, übergibt, nachdem die alte Auflage jahrelang vergriffen war, soeben die fünfte, völlig neu bearbeitete Auflage seines Werkes „Der Zimmerpolier" der Fachwelt. „Der Zimmerpolier" ist ein in sich abgeschlossenes Fachbuch des Holzbaues und zugleich der zweite Band des Werkes „Buch der Zimmerleute" desselben Verfassers. Nach der mächtigen, in manchen Punkten grundlegenden Umgestaltung und Entwickelung der Konstruktion sowie der Arbeits- und Abbundmethoden, stellte die Fachwelt hohe Erwartungen an die Neuausgabe des „Zimmerpolier", denen das Werk durchaus gerecht wird.

Das in der Sprache des Praktikers geschriebene Buch berichtet eingangs über die Geschichte des Zimmerhandwerks, um dann nach dem zweiten Teil, der die Bau- und Werkholzkunde behandelt, zur Werkzeug- und Maschinenkunde überzugehen. Ueber die Gründungen und die Konstruktionsglieder des Holzbaues ist in den nun folgenden Teilen berichtet und die ausführliche Behandlung der Abbund- und Arbeitsmethoden nimmt einen weiteren Abschnitt ein. Am wichtigsten und inhaltsreichsten sind aber der 7. bis 10. Teil des Werkes. Der Wohnhausholzbau leitet die Reihe ein und beginnt mit dem alten, stockwerksweisen Fachwerkbau, behandelt dann die Block- und Tafelbauweisen und ganz besonders die neuen Gerippebauweisen, da bei Ausführung in dieser Konstruktion das Bauwerk weniger unter dem Schwinden und Setzen des Holzes zu leiden hat. Auch über die Gebiete der Wandausfachungen und Holzbalkendecken ist in dem Werk Wichtiges gesagt. Auch das gegenwärtig mit im Vordergrund stehende Gebiet der Holzkonstruktionen bei landwirtschaftlichen Anwesen ist durch Beispiele aus dem Wiederaufbau von Oeschelbronn (vgl. Nr. 22, 23 und 28/1935 unserer Zeitung) ausführlich behandelt und Kleinsiedlungen und Ferienhäuser sind ebenfalls nicht zu kurz gekommen. Die wichtigen Gebiete der Dachstuhl- und Sprengwerkskonstruktionen sowie der freitragende Holzbau nehmen mit ihren umfassenden Darstellungen den Teil VIII ein und auf rund 90 Seiten ist mit 19 Beispielen der Hauptteil des Werkes „Dachausmittlung und Abschiftung", der allein 236 Abbildungen enthält, wiedergegeben. Bei der Wahl der Beispiele wurde auf die überlieferten und volkstümlichen Formen der verschiedenen Landschaften ebenso Rücksicht genommen wie auf technische Zweckmäßigkeit. Um die Erfüllung der Forderung, daß jeder Holzbaufachmann wenigstens die statischen Grundregeln beherrschen müßte, zu unterstützen, behandelt der Teil X des vorliegenden Buches in leicht verständlicher Form Statik und Festigkeitslehre des Holzbaus. Dreißig ausgewählte Beispiele sind hier derart dargestellt worden, daß die Formeln für entsprechende Fälle in der Praxis wieder Verwendung finden können. Den Schluß des Werkes bildet eine Schiftabelle sowie ein Schlüssel für die praktische und rechnerische Abschiftung.

— Nn —

---

**Technik der Altstadtsanierung** mit Anhang: **Neue Wege der Enteignung von Grundeigentum.** Von Alfred Ketter, Liegenschaftsrat i. R., Verlag der Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten, Herbert Wichmann, Bad Liebenwerda. 1935. 80 Seiten stark mit 9 Abbildungen, in Preßspandeckel 2.50 RM.

Eine der wichtigsten und brennendsten Fragen unserer Zeit ist die der Altstadtsanierung. Sie ist schon recht vielseitig im Schrifttum behandelt. Was bisher aber weniger in Betracht gezogen wurde, sind die dabei auftretenden Bodenfragen. Diesen hat Verfasser in der vorliegenden Schrift sein Hauptaugenmerk gewidmet. Er betrachtet die Gesundungsaufgabe, sucht die Verkehrsschwierigkeiten der alten Städte zu ergründen und zeigt die verschiedenen Mittel zu deren Beseitigung, würdigt das Wohnungselend der inneren Stadtviertel und prüft die technischen Möglichkeiten, wie man es abstellen kann. Dabei stellt er zwar die Beschaffung des Grund und Bodens für Straßenverbreiterungen, Durchbrüche, Parkplätze usw. und die Neuaufteilung des Grundeigentums in den Gesundungsvierteln in den Vordergrund, geht aber gleichzeitig auch auf alle anderen bei den Gesundungsmaßnahmen zu beachtenden Gesichtspunkte des Verkehrs und der Wohnungsfrage ein. Auch die volkswirtschaftliche Seite der Gesundung wird hier behandelt. In dieser Schrift, die sich in den Gedankengängen der nationalsozialistischen Weltauffassung bewegt, macht der Verfasser auch ganz neue Vorschläge für gesetzliche Abänderungen des Enteignungsrechtes zur Beschaffung von Gelände für Straßen und Plätze auf Grund festgestellter Fluchtlinien. Die zur Erläuterung der verschiedenen Gesundungsfälle und -maßnahmen angeführten, z. T. durch Abbildungen veranschaulichten Beispiele, die sich meist auf die Großstadt Köln beziehen, lassen sich ohne weiteres auf andere Städte übertragen.

— d —

**Schall- und Erschütterungsschutz für Hochbauten.** Ein Merkbuch, verfaßt im Auftrage des deutschen Beton-Vereins von Stadtamtsbaurat R. Doorentz, Leipzig, unter Mitwirkung von Professor B. Löscher, Dresden und Regierungsbaumeister a. D. Bornemann, Obercassel. 62 Seiten, 79 Textabbildungen, Preis 4.— RM. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9.

In dem Werk wird gezeigt, wie die konstruktive Aufgabe des Schall- und Erschütterungsschutzes in Hochbauten unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des einzelnen Baufalls zweckmäßig und wirtschaftlich gelöst werden kann. Nach Behandlung der physikalischen Grundlagen sowie der Art und Aufgabe der Dämmittel geht der Teil IV ausführlich auf den Schall- und Erschütterungsschutz von Hochbauten ein. Nacheinander werden alle die Bauteile (Baugrund, Gründungsart des Gebäudes, Oeffnungen, Wände, Decken usw.) untersucht und die Maßnahmen erörtert, die die Bewohner der Großstädte von der Plage der Gebäudeerschütterungen und des Lärms befreien könnten. Auch den Rechtsfragen des Schall- und Erschütterungsschutzes ist in dem Werk Raum gegeben und den Beschluß bilden zahlenmäßige Darstellungen von Lautstärken und Schallschutzwerten. Der Anhang enthält in seinem ersten Teil das dieses Gebiet betreffende Schrifttum, während der Teil II Bezugsquellen für Dämmstoffe angibt.

— Nn —

# Erlasse und Verordnungen

**Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 15. Oktober 1935**

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

**Tarifordnungen**

§ 1

1. Der Treuhänder der Arbeit oder ein bestellter Sondertreuhänder kann für das Inkrafttreten und für die Aufhebung einer von ihm erlassenen Tarifordnung einen vor dem Tage der Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt liegenden Zeitpunkt festsetzen. Soll der Zeitpunkt länger als einen Monat zurückliegen, so ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers erforderlich.

2. Von einer mit Rückwirkung erlassenen Tarifordnung werden Arbeitsverhältnisse, die vor der Bekanntmachung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt beendet sind, nicht erfaßt. Die Bestimmungen einer solchen Tarifordnung über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirken auf eine von ihrer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt erfolgte Kündigung nicht zurück. Der Treuhänder der Arbeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers in der Tarifordnung Abweichendes bestimmen.

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit kann innerhalb seines Bezirkes durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint; die Anordnung kann auch mit Rückwirkung erfolgen. Betrifft die Anordnung Betriebe oder Betriebsabteilungen, so bedarf sie bei Tarifordnungen, die nicht nur unwesentlich über den Bezirk des Treuhänders der Arbeit hinausgehen, der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 3

1. Einer Bekanntmachung der auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen im Reichsarbeitsblatt bedarf es nicht.

2. Betreffen die Anordnungen Betriebe oder Betriebsabteilungen, so hat der Treuhänder der Arbeit sie dem Reichsarbeitsminister in doppelter Ausfertigung zu übersenden; ist die Anordnung nicht von vornherein zeitlich begrenzt, so hat er in gleicher Weise ihre Aufhebung mitzuteilen. Eine Ausfertigung ist zu dem beim Reichsarbeitsministerium geführten Tarifregister zu nehmen.

3. Der § 23 Abs. 2 und der § 25 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) über Einsichtnahme und Auskunfterteilung gelten entsprechend.

§ 4

Hat der Reichsarbeitsminister mit der Ueberwachung der Durchführung einer Tarifordnung einen Sondertreuhänder betraut, so hat dieser für den Bereich der Tarifordnung die sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Bei Tarifordnungen auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern (§ 18 des Gesetzes vom 23. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 220) für die Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellen.

§ 5

Entscheidungen, die ein Treuhänder der Arbeit oder ein Sondertreuhänder entsprechend den vorstehenden Vorschriften bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat, sind rechtswirksam; in den Fällen § 1 Abs. 1 gilt die Zustimmung des Reichsarbeitsministers als erteilt. Vergleiche und rechtskräftige Urteile bleiben jedoch unberührt.

Artikel II

**Kündigungsschutz**

§ 6

1. War ein Angestellter oder Arbeiter nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit) einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

2. Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung und, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben.

3. Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

§ 7

Von der Beibringung der im § 56 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehenen Bescheinigung des Vertrauensrats kann auch dann abgesehen werden, wenn der Angestellte oder Arbeiter, dem gekündigt worden ist, glaubhaft macht, daß er trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, den Vertrauensrat innerhalb der fünftägigen Frist anzurufen.

Berlin, den 15. Oktober 1935.

**Der Reichsarbeitsminister:**
Franz Seldte.

---

**Einschränkung des Treibölverbrauchs bei Baumaschinen. — Elektrischer Antrieb bzw. Holzgas- oder Gasfeuerung soll vornehmlich verwendet werden**

(Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 2. 10. 1935 betreffend Treibstoffe (V 11 Nr. 632 Td. 8):

Die Auslandsabhängigkeit in der Treibstoffbeschaffung und die Schwierigkeiten einer ausreichenden Steigerung der Treibstofferzeugung aus inländischen Rohstoffen zwingen zu sparsamster Verwendung aller Treiböle. Soweit es irgend möglich ist, muß der Treibölverbrauch zugunsten anderer Energiequellen eingeschränkt werden. Ich ersuche, darauf hinzuweisen, daß die von Ihnen beschäftigten Unternehmer nach Möglichkeit an Stelle von Oelmotoren Baumaschinen mit elektrischem Antrieb bzw. Holzgas- oder Gasfeuerung verwenden.

# Rechtswesen

**Mittellosigkeit schützt nicht vor rechtskräftigen Verfügungen.** In einer Zwangsversteigerung hatte Frau R. ein Grundstück erworben, welches sehr reparaturbedürftig war, insbesondere bröckelte der Putz von der Fassade des betreffenden Hauses ab. Als Frau R. eine Verfügung erhielt, die Fassade des betreffenden Hauses abputzen zu lassen, da der herabfallende Putz das Publikum auf der Straße gefährdete, ließ Frau R. diese Verfügung mangefochten; in der betreffenden Verfügung war der Hausbesitzerin auch mitgeteilt worden, daß die Fassade auf ihre Kosten geputzt werden würde, falls sie es unterlassen würde, der Verfügung nachzukommen; es würde dann von ihr ein Kostenvorschuß gefordert werden. Als Frau R. wegen Mangels an Mitteln die Fassade ihres Hauses nicht putzen ließ, wurde sie aufgefordert, der städtischen Verwaltung 800 RM Kostenvorschuß für die Ausführung der Putzarbeit zu zahlen. Sie erhob nach fruchtlosen Einwänden ohne Erfolg Klage gegen den Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr. und betonte, sie würde die Putzarbeit sofort ausführen lassen, sobald ihr das nötige Geld zur Verfügung stände. Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ergriff Frau R. das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht und hob hervor, sie würde alsbald die Putzarbeit vornehmen lassen, falls ihr das erforderliche Geld zur Verfügung stände; den Vorbesitzer des Hauses habe die Baubehörde nicht aufgefordert, die Fassade des Hauses verputzen zu lassen. Der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichts wies jedoch die Revision der Hausbesitzerin als unbegründet zurück und trat im Ergebnis der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts bei und führte u. a. aus, die erste Verfügung habe Frau R. nicht rechtzeitig angefochten, diese Verfügung sei mithin rechtskräftig und unanfechtbar geworden. Da zur Ausführung der Putzarbeit 800 RM erforderlich seien, könne Frau R. mit ihrem Einwande, sie habe nicht das erforderliche Geld, um Putzarbeiten ausführen zu lassen, nicht mehr gehört werden. (Oberverwaltungsgericht, Aktenzeichen: IV. C. 85. 34.) Nachdruck verboten. O. M.

# Wettbewerbe

**Halle** Saale. Bahnhofsvorplatz. Die Stadt Halle Saale hatte für die Gestaltung ihres Bahnhofsvorplatzes einen städtebaulichen Wettbewerb ausgeschrieben, zu dem 29 Entwürfe eingereicht worden waren. Den ersten Preis erhielt Architekt Alfred Koch, Halle, den zweiten Preis Architekt Dipl.-Ing. Alfred Lepsius, Berlin-Schöneberg und den dritten Preis Oberbaurat a. D. W. Hoffmann, Berlin. Angekauft wurden die Entwürfe von Dipl.-Arch. Werner Loth; Ernst Rühlicke, Halle; F. Bräuning, Stadtbaurat a. D. Berlin-Tempelhof, während die Arbeiten von Hermann Tausch, Bad Dürrenberg; Baurat Karl Barth, Leuna-Merseburg; Gustav Brandt, Bitterfeld; Alfred Pretzsch, Halle; Regierungsbauführer Leo Splett, Halle; Sigmund Strudel, Halle, in engere Wahl kamen.